

Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Bereits bislang sind Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG). Eine vergleichbare Regelung wurde durch das JStG 2007^[1] für laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung eingeführt. Sieht diese Altersversorgung eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz) vor, sind die Zahlungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr bis zu 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) steuerfrei (§ 3 Nr. 56 Satz 1 EStG n. F.). Der steuerfrei verbleibende Betrag erhöht sich ab 1.1.2014 auf 2 %, ab 1.1.2020 auf 3 % und ab 1.1.2025 auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Nr. 56 Satz 2 EStG n. F.).

Leistet der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer jedoch bereits Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung, sind die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 56 EStG n. F. um die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu mindern. Die Steuerbefreiungsvorschriften können somit nicht gleichzeitig im vollen Umfang genutzt werden.

Hinweis

Die der Höhe nach begrenzte Steuerfreiheit von laufenden Beiträgen und Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung kann erstmals für laufend gezahlte Zuwendungen des Arbeitgebers für den **nach dem 31.12.2007** endenden Lohnzahlungszeitraum bzw. für als sonstigen Bezug gezahlte Zuwendungen nach dem 31.12.2007 beansprucht werden (§ 52 Abs. 5 EStG n. F.).

Bezieht der Arbeitnehmer **Leistungen** aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder von einer Direktversicherung, unterliegen diese in vollem Umfang der Besteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG n. F.). Durch das JStG 2007^[2] wird diese Regelung ab dem VZ 2007 als **Grundsatz** normiert, sodass hierunter auch Leistungen aus einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung fallen. Soweit die Leistungen jedoch auf Zuwendungen beruhen, die **nicht nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei** geblieben sind, sind diese im Fall einer lebenslangen Rentenzahlung entweder nach der sog. Kohorte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG oder mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG zu versteuern. Ist keine lebenslange Rentenzahlung vorgesehen, unterliegen die Leistungen, soweit sie auf nicht steuerfreien Beiträgen beruhen, der Besteuerung entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG n. F.).